

Bekanntmachung Nr. 46

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Aebtissinwisch, Beidenfleth, Brokdorf, Büttel, Dammfleth, Ecklak, Kudensee, Landrecht, Landscheide, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf, St. Margarethen, Stördorf und Wewelsfleth sowie der Stadt Wilster (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Wilstermarsch)

Öffentlich-Rechtlicher Vertrag

zwischen

den Gemeinden Blomesche Wildnis, Borsfleth, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn, Kollmar, Neuendorf bei Elmshorn

sowie der Stadt Glückstadt

jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und allesamt Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „**Schulverband Glückstadt**“

und

den Gemeinden Bahrenfleth, Elskop, Grevenkop, Krempe, Kremperheide, Krempermoor, Neuenbrook, Rethwisch, Sommerland, Süderau

sowie der Stadt Krempe

jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und allesamt Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „**Schulverband Krempermarsch**“

und

den Gemeinden Aebtissinwisch, Beidenfleth, Brokdorf, Büttel, Dammfleth, Ecklak, Kudensee, Landrecht, Landscheide, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf, Sankt Margarethen, Stördorf, Wewelsfleth

sowie der Stadt Wilster

jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und allesamt Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „**Schulverband Wilstermarsch**“

über

die Trägerschaft des aus einer organisatorischen Verbindung hervorgehenden neuen Förderzentrums in Krempe.

Auf Grundlage der §§ 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –LVwG) wird über die Trägerschaft des neu entstehenden Förderzentrums in Krempe folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Schulverbände Glückstadt, Krempermarsch und Wilstermarsch sind zurzeit Träger eigener Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen.

Nach § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung - MindGrVO) sollen organisatorisch selbstständige Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen mindestens 1.000 Grundschülerinnen und Grundschüler in ihrem Einzugsbereich haben. Bei einer geringeren Anzahl sollen diese Förderzentren organisatorisch mit einer allgemein bildenden Schule oder einem anderen Förderzentrum verbunden werden. Die Förderzentren der Schulverbände Glückstadt, Krempermarsch und Wilstermarsch erreichen diese Schülerzahlen auf Dauer nicht.

Nach § 60 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) können Schulträger Schulen zu einer neuen Schule zusammenfassen (organisatorische Verbindung). Die vollständig eingebundenen Schulen werden aufgelöst.

Durch die organisatorische Verbindung der Förderzentren in Glückstadt, Krempe und Wilster entsteht ein neues Förderzentrum. Die Schulverbände schließen hierzu eine gesonderte Vereinbarung ab, welche die nähere Ausgestaltung der organisatorischen Verbindung regelt. Danach soll Verwaltungssitz des neu entstehenden Förderzentrums Krempe sein. Die Schulstandorte in Wilster und Glückstadt bleiben erhalten.

Mit der organisatorischen Verbindung tritt eine wesentliche Veränderung der Aufgabenbereiche der Schulverbände ein. Schulverbände als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) dürfen nur im Rahmen der ihnen durch die Verbandsmitglieder übertragenen Aufgaben tätig werden. Sowohl eine Einschränkung als auch eine Erweiterung des Aufgabenkreises allein durch eine Satzungsänderung ist nicht möglich, weil damit die der Errichtung des Schulverbandes zugrunde liegenden Entscheidungen der Verbandsmitglieder geändert würden. Dies kann nur durch die Verbandsmitglieder selbst in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen herbeigeführt werden.

§ 1

Auflösung der bestehenden Förderzentren

Die organisatorische Verbindung der bestehenden Förderzentren Glückstadt, Krempe und Wilster führt zur Auflösung dieser Förderzentren. Dementsprechend wird die Trägerschaft der Schulverbände Glückstadt, Krempermarsch und Wilstermarsch für diese Förderzentren mit Ablauf des 31. Juli 2012 beendet.

§ 2

Trägerschaft für das neu entstehende Förderzentrum

Die vertragschließenden Gemeinden und Städte übertragen die Schulträgerschaft für das aus der organisatorischen Verbindung der Förderzentren Glückstadt, Krempe und Wilster hervorgehende neue Förderzentrum mit Wirkung vom 01. August 2012 auf den Schulverband Krempermarsch soweit durch diesen Vertrag nicht anderes bestimmt wird.

§ 3

Zuständigkeit für die Schülerbeförderung

Abweichend von § 2 wird die Aufgabe der Schülerbeförderung nach § 114 SchulG für die Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums, die am Schulstandort Glückstadt beschult werden, auf den Schulverband Glückstadt und für die Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums, die am Schulstandort Wilster beschult werden, auf den Schulverband Wilstermarsch übertragen.

§ 4 Unterhaltung der Standorte

Abweichend von § 2 wird den Schulverbänden Glückstadt und Wilstermarsch die örtliche Planung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Förderzentrums am jeweiligen Standort und der dazugehörigen Außenanlagen übertragen. Sie erfüllen weiterhin den Personal- und Sachbedarf des Förderzentrums für ihren Standort und tragen die dadurch begründeten Aufwendungen.

§ 5 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

Bestehende Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen bleiben unberührt.

§ 6 Vermögensauseinandersetzungen

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt, weil keine Eigentumsübertragung an Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen erforderlich wird.

§ 7 Laufzeit und Bindung des Vertrages

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Schuljahresende kündigen. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Gemeinde Blomesche Wildnis
Der Bürgermeister

Gemeinde Borsfleth
Der Bürgermeister

Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Herzhorn
Der Bürgermeister

Gemeinde Kollmar
Der Bürgermeister

Gemeinde Neuendorf bei Elmshorn
Der Bürgermeister

Stadt Glückstadt
Der Bürgermeister

Gemeinde Bahrenfleth
Der Bürgermeister

Gemeinde Elskop
Der Bürgermeister

Gemeinde Grevenkop
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Krempe
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Kremperheide
Der Bürgermeister

Gemeinde Krempermoor
Der Bürgermeister

Gemeinde Neuenbrook
Der Bürgermeister

Gemeinde Rethwisch
Der Bürgermeister

Gemeinde Sommerland
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Süderau
Der Bürgermeister

Stadt Krempe
Der Bürgermeister

Gemeinde Aebtissinwisch
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Beidenfleth
Der Bürgermeister

Gemeinde Brokdorf
Der Bürgermeister

Gemeinde Büttel
Der Bürgermeister

Gemeinde Dammfleth
Der Bürgermeister

Gemeinde Ecklak
Der Bürgermeister

Gemeinde Kudensee
Der Bürgermeister

Gemeinde Landrecht
Der Bürgermeister

Gemeinde Landscheide
Der Bürgermeister

Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande
Der Bürgermeister

Gemeinde Nortorf
Der Bürgermeister

Gemeinde Sankt Margarethen
Der Bürgermeister

Gemeinde Stördorf
Der Bürgermeister

Gemeinde Wewelsfleth
Der Bürgermeister

Stadt Wilster
Der Bürgermeister

Veröffentlicht

Wilster, den 26.07.2012

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers